









## Gutachten über den neuen Preßgesetzentwurf.

Mit dem Gefühle aufrichtiger Genugtuung ergreift der Journalisten- und Schriftsteller-Verein »Concordia« die ihm gebotene Gelegenheit, zu den Beschlüssen des Preßausschusses des Abgeordnetenhauses, betreffend die Schaffung eines neuen Preßgesetzes, Stellung zu nehmen. Unsere Genugtuung ist um so herzlicher und ehrlicher, als wir eine Standespflicht, aber auch ein Standesrecht darin erblicken, rechtzeitig gegen eine Reihe von Bestimmungen des neuen Preßgesetzentwurfes entschiedene Einsprache zu erheben. Es sei uns erlassen, des näheren auszuführen, wie groß die Sehnsucht der gesamten österreichischen Journalistik, ohne Unterschied der Parteistellung, nach einem neuen, zeitgemäßen Preßgesetz ist. Die gegenwärtige Generation österreichischer Journalisten leidet unter den drückenden Fesseln eines Preßgesetzes, dessen Entstehung ein halbes Jahrhundert zurückliegt. Ohne Ruhmredigkeit und ohne Selbstlob dürfen wir sagen, daß während dieser Spanne Zeit die österreichische Presse eine Entwicklung genommen hat, wie kaum eine andere Institution in unserem Vaterlande. Es ist nicht der geeignete Ort, um im einzelnen auszuführen, was die österreichische Presse für den Staat gewirkt, wie sie sich den Berufsschwestern älterer Kulturnationen gleichwertig und ebenbürtig zur Seite zu stellen verstanden hat. Im entsprechenden Abstand von diesem Hinweis auf die politische und kulturelle Bedeutung der österreichischen Presse sei uns noch die Bemerkung gestattet, daß die Presse auch in wirtschaftlicher Beziehung ihren Platz als eines der ergiebigsten und geduldigsten Steuerobjekte auszufüllen hat. Um so schmerzlicher muß es berühren, daß eine Reihe von Bestimmungen des aus den Beschlüssen des Preßausschusses hervorgegangenen Entwurfes ganz deutlich das Wiederaufleben einer preßfeindlichen Tendenz zeigt, von der sich der im Jahre 1902 im österreichischen Abgeordnetenhause eingebrachte Preßgesetzentwurf so ziemlich freizumachen verstanden hat. Würde der nunmehr vorliegende Entwurf unverändert zum Gesetz erhoben, so wäre damit ein legislatorisches Werk geschaffen, das trotz der Erfüllung einzelner lange gehegter Wünsche der Journalistik, unter denen wir in erster Linie die Einschränkung des objektiven Verfahrens und die Gestattung des Straßenverkaufes von periodischen Druckschriften hervorheben, denn doch gerade in preßpolitischer Beziehung eine kaum zu verleugnende nahe Verwandtschaft zu den Preßordnungen und Preßordonnanzen der absolutistischen Ära verrät. Es kann nicht Absicht der maßgebenden Faktoren sein, ein Preßgesetz gegen die Presse zu schaffen. Das dürfen und wollen wir umsoweniger annehmen, als wir jedenfalls in der freundlichen und uns ehrenden Einladung, zu dem vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen, dankbar die wohlwollende Tendenz erblicken, zunächst kein Preßgesetz ohne die Presse, d. h. ohne vorhergegangene Anhörung der berufenen Standesvertretungen, ins Leben zu rufen.

Wir beschränken uns im nachstehenden, ohne alle anfechtbaren Bestimmungen des Preßgesetzentwurfes einer Kritik zu unterziehen, auf die Erörterung unserer Hauptbeschwerdepunkte in preßpolitischer Beziehung. Jeder Freund einer gedeihlichen Entwicklung der österreichischen Presse wird die Bestimmungen des Entwurfes, betreffend das Entgegungsverfahren, das objektive Verfahren, die strafrechtliche Haftung der beteiligten Personen und die Zusammensetzung der Gerichte über die Preßdelikte, als unannehmbar erklären müssen.



### Das Entgegnungsverfahren.

In § 25 und § 26 des vorliegenden Entwurfes wird das Berichtigungsrecht geregelt. Diese beiden Paragraphen sind also bestimmt, den unbestreitbar am öftesten zitierten und populärsten österreichischen Gesetzesparagraphen, den § 19 des geltenden Preßgesetzes, zu ersetzen. Man wird füglich nicht mehr von einem Berichtigungsparagraphen und einem Berichtungszwang sprechen dürfen. Denn der Entwurf kennt kein rechtlich geschütztes Interesse der Persönlichkeit auf die Wahrheit als Grundlage eines Berichtigungsanspruches, sondern bekennt sich auch verbatim zu dem Recht auf Entgegnung, dem *droit de réponse* der französischen Jurisprudenz. »Auf Verlangen einer beteiligten Behörde oder Privatperson muß in eine periodische Druckschrift jede Entgegnung ohne Einschaltung oder Weglassung aufgenommen werden, die sich darauf beschränkt, in der Druckschrift mitgeteilte Tatsachen als unwahr zu bezeichnen oder auch zur Wiederlegung andere Tatsachen anzuführen.« Während noch der Koerbersche Entwurf, wie der Kürze wegen der Entwurf eines Preßgesetzes ex 1902 in der Folge bezeichnet werden soll, den Zwang zur Aufnahme der Berichtigung entfallen läßt, wenn der verantwortliche Redakteur den Nachweis erbringen kann, daß die Berichtigung in ihrer Gänze oder wenigstens zu einem wesentlichen Teile Unwahrheit beinhaltet, läßt der nunmehr folgende Entwurf diese Einschränkung vollständig fallen. Wenn sich die österreichischen Journalisten mit dieser weitgehenden Konzession an die theoretische Überzeugung der Verfasser des Entwurfes, die sich mit dem Recht auf die Entgegnung im weitesten Umfang solidarisch erklären, abfindet, so sei uns doch der Hinweis gestattet, daß die Textierung des Gesetzesparagraphen eine unglückliche ist und Mißdeutungen Tür und Tor öffnet, welche den Berichtigungsanspruch zu einer Schikanegefahr für die Presse ausarten lassen dürften. Der Ausdruck »die in der Druckschrift mitgeteilten Tatsachen« ermöglicht nämlich die Aufrechterhaltung des in der gegenwärtigen Berichtigungspraxis durch einzelne richterliche Entscheidungen ermöglichten Abusus in der Zeitung und durch die Zeitung nicht mit dieser, sondern mit einem Dritten zu polemisieren. Die Zeitung veröffentlicht eine Versammlungsrede und reproduziert wahrheitsgemäß deren Inhalt. Am nächsten Tag erhält sie eine Berichtigung, die sich gegen den Inhalt der reproduzierten Rede richtet. Die Textierung des § 26 läßt die Frage offen, ob das Gesetz unter der Tatsache, deren Wahrheit oder Unwahrheit Gegenstand einer Entgegnung sein kann, in dem supponierten Fall das Halten der wahrheitsgemäß reproduzierten Rede oder den der Polemik in Entgegnungsform preisgegebenen Inhalt der Rede versteht. Unbedingt muß im Interesse der Journalistik eine entsprechend deutliche, alle Mißverständnisse ausschließende Textierung des § 25 geheischt werden.

Die Erzwingung einer Entgegnung im Strafverfahren behandelt der § 26 des Entwurfes. Der Redakteur kann nur unter Strafgefahr die Aufnahme der eingesandten Berichtigung ablehnen, während ihm die mutwilligsten, die absolut unbegründetsten Zumutungen seitens des Entgegners ohne Risiko gemacht werden können. Der Berichtigungsanspruch erscheint nach dem Wortlaut des Entwurfes als ein absolutes Recht. Mit gutem Grund verlangt der hervorragende Würzburger Universitätslehrer Friedrich Oetker die Ablehnung eines Rechtes, das, ganz losgelöst von irgend welchem Interesse seines Inhabers, purer Laune, offener Schikane dienen könnte. Gewiß können die Interessen an der Berichtigung tatsächlicher Zeitungsangaben so tausendfältig verschiedener Art sein, daß kein Gesetz der Welt sie annähernd vollständig aufzuzählen vermöchte. Deshalb ist aber nicht auf jede Beschränkung zu verzichten; vielmehr hat der Richter, ohne dessen Ermessen schlechthin nicht auszukommen ist, den Berichtigungsanspruch zu versagen, wenn er die Überzeugung gewinnt, daß durch die zu berichtigende Preßäußerung irgend ein beachtenswertes Interesse des Einsenders der Berichtigung, beziehungsweise Entgegnung nicht getroffen sei. Der Journalisten- und Schriftstellerverein »Concordia« erachtet eine derartige Einschränkung des Entgegnungsrechtes mit den berechtigten Interessen des Publikums wohl vereinbar und dringend geboten im Interesse der österreichischen Publizistik.



### Das objektive Verfahren.

In der Beibehaltung des sogenannten objektiven Verfahrens in Preßsachen, im Institut der Beschlagnahme vor dem gerichtlichen Urteil, das beispielsweise dem französischen Recht absolut unbekannt ist, empfinden wir schmerzlich eine sowohl materielle wie moralische Beeinträchtigung der österreichischen Presse. Es sei gerne anerkannt, daß die letzten Jahre uns zeitweilig eine mildere Handhabung des Konfiskationsparagraphen gebracht haben, und es soll auch nicht verschwiegen werden, daß diese Epoche der augenscheinlich verringerten Angst vor dem gedruckten Wort ihren Ausgangspunkt von der Ministerschaft Dr. Ernst v. Koerbers genommen hat. Aber *moniti discimus*, in freier Übersetzung: »durch Schaden wird man klug«. Und ein Wechsel des Regierungssystems kann über Nacht einen für die Presse höchst gefährlichen Umschwung in der Handhabung der Konfiskationspraxis, einen Rückfall in jene Zeiten bringen, da der Konfiskationsparagraph das handlichste Instrument zur Drangsalierung, ja zur vollständigen Unterdrückung mißliebiger Zeitungsunternehmungen bot.

Der Fortschritt des Entwurfes gegenüber dem geltenden Preß- und Strafgesetz ist gewiß nicht zu unterschätzen. Während § 487 St.-P.-O. die allgemeine Bestimmung enthält, daß eine Konfiskation aus öffentlichem Interesse wegen jeder strafbaren Handlung erfolgen kann, enthält der § 40 des vorliegenden Preßgesetzentwurfes eine genaue Aufzählung der materiellen Delikte, derentwegen eine Konfiskation stattfinden kann. Wir gestatten uns der Überzeugung Ausdruck zu geben, daß der Kreis dieser Delikte viel zu weit gezogen ist und begegnen dem Einwand, daß derselbe dem des § 23 des deutschen Preßgesetzes mit geringen Ausnahmen entspreche, im vornherein mit dem Hinweis, daß sowohl der Tatbestand des Hochverrates wie jener der Majestätsbeleidigung nach dem deutschen Strafgesetz einen weit kleineren Umfang besitzt, als nach dem geltenden österreichischen Strafgesetz. Das deutsche Strafgesetz enthält ferner nicht den Tatbestand der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses (§ 64 St.-G.), der in Alinea 3 unter den zur Konfiskation führenden Delikten aufgezählt wird.

Wir sind im einzelnen der Ansicht, daß der § 58 St.-G. nicht in seinem ganzen Umfang eine Voraussetzung der Konfiskation bilden darf, weil der Inhalt dieses Paragraphen in seiner heutigen Gestalt, in welcher Hochverrat auch die entfernteste Aufforderung zur Losreißung vom einheitlichen Staatsverbände ist, einen Kreis von Delikten umfaßt, der, wie in der Preßenquete der »Concordia« vom Jahre 1902 ganz richtig hervorgehoben wurde, auch beispielsweise die Konfiskation eines Zeitungsartikels zuläßt, der etwa ganz theoretisch die Frage des Zentralismus und des Föderalismus behandelt. Ebenso sind wir für die Eliminierung des § 64 (Beleidigung von Mitgliedern des Kaiserhauses), dies mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß den Mitgliedern des Kaiserhauses die politische Betätigung, die sogar prononzierte Bekundung einer ausgesprochen parteimäßigen Anschauung wie jedem anderen österreichischen Staatsbürger staatsgrundgesetzlich gewährleistet ist, und daß ihnen daher der privilegierte Schutz, der in der Beschlagnahme eines eventuell dagegen polemisierenden Zeitungsartikels gelegen ist, nicht zugebilligt werden kann. Was die Zuziehung des § 305 St.-G. anlangte, mit dem Beisatz: »durch Aufforderung zu einer als Verbrechen strafbaren Handlung, in diesem Fall aber nur insofern als dringende Gefahr besteht, daß die Aufforderung die Verübung des Verbrechens zur Folge haben wird«, so verweisen wir auf die weit klarere und zutreffendere Stilisierung des § 23 des deutschen Preßgesetzes. Dort heißt es unter Zahl 3: »Wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben wird«, ein Wortlaut, der, wie der Journalisten- und Schriftsteller-Verein »Concordia« ebenfalls in seiner Kundgebung zum Koerberschen Preßgesetzentwurf bereits hervorgehoben hat, sowohl den Erfordernissen der Staatsgewalt, als der Rechtssicherheit der Presse in weit höherem Grade entspricht, wie der zuerst im Koerberschen und dann in dem nunmehr vorliegenden Preßgesetzentwurf gewählte oben zitierte Gesetzestext.



In entschiedener Weise muß der Journalisten- und Schriftsteller-Verein »Concordia« die Streichung der Alinea 2 des § 41 beantragen, welcher als Voraussetzung für die Konfiskation die Delikte der Artikel VII, VIII und IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 normiert. Die Strafe der Konfiskation einer Zeitungsnummer und die dadurch hervorgerufene materielle Schädigung des Unternehmens steht gewiß in keinem Verhältnis zu den Delikten etwa einer vorzeitig veröffentlichten Anklageschrift oder einer Mitteilung aus einer gerichtlichen Untersuchung, wobei noch festzuhalten ist, daß in einem bestimmten Prozentsatz von Fällen später durch ein richterliches Urteil festgestellt wird, daß eine konfiszierte Zeitungsmeldung sich tatsächlich nicht als eine strafgesetzlich verpönte Mitteilung aus der gerichtlichen Untersuchung, sondern bloß als Wiedergabe der etwa aus der polizeilichen Behandlung der Angelegenheit bereits bekannten Tatumstände darstellt.

#### Die Haftung für strafbare Handlungen, begangen durch Druckschriften.

Einen der anfechtbarsten Teile des vorliegenden Entwurfes bildet der § 31, der den Kreis der haftenden Personen abgrenzt oder richtiger gesagt, beinahe ins Grenzenlose erweitert. Es ist die schrankenlose Responsabilité par cascades, die das Prinzip dieser Gesetzesbestimmung bildet und den verantwortlichen Redakteur, den Verleger, den Drucker und den Verbreiter unter die Personen einreihet, die wegen durch Druckschriften begangene strafbare Handlungen verfolgt werden können. Kein Geringerer als Julius Glaser hat bereits auf dem deutschen Juristentag des Jahres 1866 ein vernichtendes Urteil über das Prinzip der Responsabilité par cascades gefällt, indem er ausführte, daß man mit einer solchen Einrichtung nicht »die Schuld bestrafe, sondern das Unglück, den Vormann nicht nachweisen zu können oder das ehrenhafte Festhalten an dem übereilt gegebenen Wort, an einer wirklichen oder vermeintlichen moralischen Verpflichtung«. Hier bedeutet der Entwurf geradezu einen Rückschritt gegenüber dem geltenden Preßgesetze aus der Schmerlingschen Zeit, das doch eine wenn auch einigermaßen naive Abgrenzung der strafrechtlichen Verantwortung des Redakteurs und des Verlegers, des Druckers und des Verbreiters anstrebte. Der Entwurf aber stellt sich in auffallenden Gegensatz zu der Gesamtentwicklung der Presse, er spielt unangebrachte Vogel Strauß-Politik, indem er sich zu der Fiktion bekennt, daß ein einzelner den gesamten Inhalt, Text und Inserate einer modernen Zeitungsnummer innerhalb der zur technischen Herstellung der Zeitung erforderlichen Zeit inklusive des unvermeidlichen Übersatzes zu lesen und auf seine strafrechtliche Harmlosigkeit mit der gesetzlich vorgeschriebenen Sorgfalt zu achten in der Lage sei. Diesen einzelnen erblickt der Gesetzentwurf aber nicht nur in dem wenigstens berufsmäßig geschulten oder geschult sein sollenden Redakteur, sondern auch in dem Verleger, ja sogar in dem Drucker, der in der kritischen Zeit ganz andere, aber desgleichen zur Herstellung der Zeitungsnummer notwendige Agenden zu erledigen hat, und schließlich sogar in dem Verbreiter, unter welcher höchst unbestimmter Bezeichnung wohl bei den in der Großstadt erscheinenden Zeitungen der Vorstand der Expedition zu verstehen ist. Die Entwicklung des ganzen Zeitungswesens bringt es mit sich, daß der Verleger in immer selteneren Fällen für den geistigen Inhalt der einzelnen Zeitungsnummer irgendwie ein wirklich bestimmender Faktor ist. Und ebenso wie der Verleger rücken bei der naturgemäß zunehmenden Spezialisierung der Pflichten innerhalb des modernen Zeitungsbetriebes Drucker und Verbreiter weit ab von dem Pflichtenkreis des Redakteurs, der den Inhalt einer Druckschrift bestimmt. Die Mitverantwortlichkeit des Verlegers, des Druckers und des Verbreiters stammen aus einer Zeit, in welcher der Eigentümer eines Blattes dasselbe schrieb oder ausschnitt, dann an den Letternkasten ging, das Blatt vielleicht mit irgend einem Gehilfen oder einem lernbegierigen Adepten der Gutenbergschen Kunst setzte und das fertigestellte Blatt eigenhändig auf der Handpresse vervielfältigte. Man ist inzwischen von der Handpresse bis zu den modernen Riesenrotationsmaschinen vorgeschritten, und diese Wandlung der Zeiten muß auch in einem modernen Preßgesetz zum sinnfälligen Ausdruck gelangen.



Der § 31 will, abgesehen von der Namhaftmachung der dem Angeschuldigten in der Reihenfolge der Aufzählung vorangehenden preßrechtlich verantwortlichen Person, die Strafverfolgung auch bei jenem ausschließen, der an der Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt durch einen von ihm nicht abzuwendenden Umstand gehindert war. Für die Namhaftmachung des verantwortlichen Vordermanns hat der ausgezeichnete Kieler Rechtslehrer Lipmann, dessen Kritik des Entwurfes dem Referentenbericht über den § 31 teilweise zu grunde liegt, das bezeichnende Wort »Korruptionsprämie« geschmiedet und er hat an die Räuberbanden vergangener Jahrhunderte erinnert, die straflos wurden, wenn sie ihren Anführer zur Strecke brachten. Aber auch die Textierung des Gesetzes, die einen »von den Verantwortlichen nicht abzuwendenden Umstand« als Strafausschließungsgrund anerkennt, ist eine höchst unglückliche oder, wenn man will, in ihrer Verschwommenheit und Ungenauigkeit für die österreichische Presse von überaus problematischem Wert. Denn es entsteht die Frage, ob eine plötzlich aufgetretene Krankheit, deren Beweis später nicht zu erbringen ist, als ein solcher Umstand anerkannt werden würde oder ob etwa der Drucker beispielsweise nicht schlechtweg seine Unkenntnis, sein Unverständnis der Sache als einen von ihm nicht abzuwendenden Umstand geltend machen dürfte.

In diesem § 31 ist ein derartiges System von Strafhäufungen und Strafverschärfungen ausgeklügelt, daß die Gefahr besteht, die zur Zeit des absolutistischen Polizeistaates für die damaligen Zustände charakteristische Institution der sogenannten »Sitzredakteure« zu neuem Leben zu erwecken. Der Entwurf bekennt sich nämlich zu dem Prinzip »der Strafverschärfung im Rückfall«. Das geltende allgemeine Strafgesetz kennt den Rückfall nur als erschwerenden Umstand. Der Entwurf des Preßgesetzes geht weiter. Die Strafe wegen Vernachlässigung der obliegenden Sorgfalt tritt nämlich nur subsidiär ein, wenn der Redakteur, der Verleger, der Drucker, der Verbreiter nicht als Täter oder Mitschuldige zu strafen sind. Die Verschärfung wegen Rückfalls bedeutet demnach einen Widerspruch mit dem Prinzip. Es ist unlogisch, einerseits die Vernachlässigung obliegender Sorgfalt als ein Delikt zu bezeichnen, das wesentlich gelinder ist, als die infolge jener Vernachlässigung bewirkte Straftat, andererseits aber dem Rückfall in der subsidiären Bestimmung eine Bedeutung zuzuerkennen, die er in jener Strafbestimmung nicht hat, die in erster Linie anzuwenden ist.

Der Entwurf schweigt sich darüber vollständig aus, ob die Androhung des Rückfalls als Strafverschärfung sich gegen die Person des betreffenden Redakteurs oder gegen das Zeitungsunternehmen als solches richtet. Ist der Redakteur ein Rückfälliger, der etwa in anderer Stellung bei einem anderen Zeitungsunternehmen bereits in einem Falle die ihm obliegende Sorgfalt versäumt hat, oder muß bei einem und demselben Zeitungsunternehmen der unglückliche Nachfahre in der Position des verantwortlichen Redakteurs deshalb stumpfe Zähne bekommen, weil sein Vorgänger saure Trauben gegessen hat? Mit anderen Worten: Wird er zu einer härteren Strafe verurteilt werden, weil bei dem betreffenden Zeitungsunternehmen unter der verantwortlichen Redaktion eines anderen bereits ein- oder mehrere Male solche Versündigungen stattgefunden haben? Zeitungsunternehmungen, die des öfteren eine Verurteilung zu im Rückfall sehr empfindlichen Geldstrafen gewärtigen müßten, würden begreiflicherweise die Häufung der Rückfallstrafen zu vermeiden trachten und mehr Wert auf häufigen Wechsel des verantwortlichen Redakteurs als auf dessen berufliche Qualifikation legen. Die Wirkung wäre, wie bereits obenangedeutet wurde, die Auferstehung des Sitzredakteurwesens der guten alten Zeit.

Der Journalisten- und Schriftsteller-Verein »Concordia« spricht sich in entschiedener Weise dafür aus, daß die subsidiäre Haftung auf den verantwortlichen Redakteur eingeschränkt werde, und läßt die Frage offen, ob nicht die Entwicklung des österreichischen Zeitungswesens früher oder später die obligatorische Einführung einer Mehrheit von verantwortlichen Redakteuren mit ausschließlicher Ressortverantwortlichkeit notwendig machen werde.



### Das Strafverfahren in Preßsachen.

In der ernstesten und nachdrücklichsten Weise protestiert der Journalisten- und Schriftsteller-Verein »Concordia« gegen den vierten Abschnitt des vorliegenden Entwurfs, der die Einschränkung der Kompetenz der Geschworenengerichte beinhaltet und die Judikatur in Preßsachen zum Versuchsfelde für die in Oesterreich bisher unbekanntere Institution der Schöffengerichte herabwürdigt. Während die Schöffengerichte in Deutschland in der Regel zur Rechtsfindung über die kleinsten strafbaren Handlungen berufen erscheinen, sollen ihnen in Oesterreich just die schwierigsten Fälle, die Preßdelikte, zugewiesen werden.

Bereits der Koerbersche Entwurf hat die Rechtssprechung über die durch die Presse begangenen Ehrenbeleidigungen den Geschworenen entzogen, indem er die in den §§ 487 bis 492 St.-G. bezeichneten Ehrenbeleidigungen auch in dem Falle als Übertretungen erklärte, wenn sie durch die Presse begangen werden. Damit sollten die erwähnten Delikte nicht mehr unter die Anordnung des Artikels 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt fallen und die Rechtssprechung über dieselben sollte von den Bezirksgerichten ausgeübt werden. Die »Concordia« kann sich gegenüber dem vorliegenden Preßgesetzentwurf zum Teile wenigstens jene Argumentation neuerdings zu eigen machen, die der Referent der damals von unserem Verein durchgeführten Preßgesetzenquete, unser seither verstorbener Kollege Doktor Gustav Steinbach, zu gunsten der Geschworenen vorbrachte. Die Geschworenengerichte sind gewiß den Strömungen der Zeit unterworfen, und die Parteiungen, die sich in unserem Staats- und Gesellschaftsleben zeigen, reichen zweifellos bis in die Geschworenenbänke hinein und beeinflussen deren Wahrsprüche. Trotzdem muß anerkannt werden, daß die österreichischen Geschworenengerichte in schwierigen Fällen zumeist das Richtige getroffen haben. Sie waren nicht immer unbefangen und vorurteilslos, aber sie haben mit ihrer Unabhängigkeit der öffentlichen Diskussion in der Presse im großen und ganzen den nötigen Schutz geboten. Die Fehlsprüche der Geschworenengerichte waren gewiß nicht zahlreicher als jene der gelehrten Richter. Die Umständlichkeit und Kostspieligkeit des Schwurgerichtsverfahrens kann sicher weder der Presse noch den Geschworenen zur Last gelegt werden. Man schreibt mit Unrecht den Geschworenengerichten gewisse Erscheinungen zur Last, die sich in Ehrenbeleidigungsprozessen, die vor Geschworenen verhandelt werden, mißbräuchlich eingebürgert haben. Unser alter Strafprozeß ließ den Illustrationsbeweis gegen den Angeklagten zu. Eine Praxis, die im alten Verfahren aufgewachsen war, gestattete in den Ehrenbeleidigungsprozessen vor den Geschworenen den Illustrationsbeweis als einen Teil oder eine Art des Wahrheitsbeweises gegen den Kläger. Dieser Illustrationsbeweis, der nie hätte zugelassen werden sollen und den beispielsweise das englische Verfahren ganz kategorisch ausschließt, hat vielfach den Verhandlungen vor den Geschworenen einen vergiftenden Charakter gegeben und eine falsche und mißverständliche Beurteilung des ganzen Verfahrens hervorgerufen; dafür darf man aber weder die Geschworenengerichte verantwortlich machen, noch auch die Presse büßen lassen. Die reformierende Hand muß vielmehr dort angelegt werden, wo gefehlt oder geirrt wurde.

Aber nicht bloß die Erfahrungen, die mit den Geschworenengerichten in Preßsachen gemacht wurden, sprechen gegen die Einschränkung ihrer Judikatur. Ihre Ersetzung durch die Schöffengerichte kann auch jene nicht befriedigen, welche für das Sondergebiet der Beleidigungen, begangen durch die Presse, mit Rücksicht auf die politischen, nationalen und konfessionellen Momente, die hier hereinspielen, den Wahrspruch gelehrter Richter dem der Männer aus dem Volke vorziehen. Zugegeben, daß die Bestrebungen einer allgemeinen Strafgesetzreform den Schöffengerichten für alle Vergehen und die sogenannten mittleren Verbrechen einen weiteren Spielraum gewähren dürften; wenn irgendwo, gilt hier das Schmerlingsche Wort: Wir können warten! und unbedingt muß man sich die Gefahr vor Augen halten, daß die Schöffengerichte gerade durch die Jurisdiktion in Preßsachen auf eine falsche Bahn gedrängt werden könnten, so daß ihrer zukünftigen Verwendung und Ausgestaltung, die vielleicht auf anderen Gebieten des Strafrechtes höchst wünschenswert und erstrebenswert wäre, von vorneherein ein ungerechtfertigtes Mißtrauen entgegengebracht würde.



Der Entwurf bedeutet aber, entgegen seinem Wortlaut, den Bruch mit der Judikatur der Geschworenen in Preßsachen überhaupt. Wenn auch das Schwurgericht für durch den Inhalt der Presse begangene Verbrechen aufrecht bleibt, so ist doch der Staatsanwalt leicht in der Lage, Verbrechen, welche vor die Jury gehören, als Vergehen zu qualifizieren, die Preßjury in vollem Umfang lahmzulegen. Es braucht hier wohl nicht erst ausdrücklich darauf verwiesen zu werden, daß der Wortlaut der berüchtigten Kautschukparagraphen des Strafgesetzes immer eine Auslegung ermöglicht, die den angeklagten Journalisten in allen von der Staatsgewalt als wünschenswert betrachteten Fällen aus dem Schwurgerichtssaal aussperrt.

In den projektierten Schöffengerichten wird das Laienelement in den Hintergrund geschoben. Das Schöffengericht entscheidet in einer Versammlung von drei Richtern und drei Schöffen unter Vorsitz eines Richters. Es ist selbstverständlich, daß beinahe in allen Fällen die gelehrten Richter mit ihrer überlegenen juristischen Bildung und Schulung ihrer dialektischen Gewandtheit und Geschicklichkeit die Schöffen ins Schlepptau nehmen werden.

Wir kommen zu dem Schlusse, daß wir in den Schwurgerichten und in deren ungeschmälerten Jurisdiktion in Preßsachen den einzigen wirksamen Schutz der Preßfreiheit erblicken. Wir verschließen uns aber keineswegs der Erkenntnis, daß die gegenwärtige Praxis der Preßjury mancherlei in weiten Kreisen des Publikums mit Recht schwer empfundene Übelstände mit sich bringt, daß namentlich die Länge der Zeit, die schwurgerichtliche Preßprozesse zumal in Ehrenbeleidigungsfällen heischen, den Schutz des geschmälerten Rechtsgutes der Ehre so gut wie illusorisch macht. Diese Übelstände sind aber unseres Erachtens nicht in der Institution der Schwurgerichte begründet, und wenn man ihnen beikommen will, indem man einfach die Schwurgerichte in Preßsachen beschränkt oder ganz unterdrückt, so läßt sich kaum die triviale Redensart von dem Kinde, das mit dem Bade ausgeschüttet wird, vermeiden. Sache der bevorstehenden Strafrechts- und Strafprozeßreform wäre es, das Metall der Preßjury von dem Rost zu reinigen, den die Zeit angesetzt hat. Es sei uns gestattet, auf den öfters aufgetauchten Vorschlag zu verweisen, bei den Schwurgerichten in den großen Städten Ehrenbeleidigungssenate ins Leben zu rufen, die auf eine rasche und expeditiv Aufarbeitung der Ehrenbeleidigungsfälle, begangen durch die Presse, hinzuwirken hätten.

#### Schutz des Redaktionsgeheimnisses.

Die Revision der preßgesetzlichen Bestimmungen bietet die beste Gelegenheit, auch einer Forderung gerecht zu werden, die für den schwierigen und verantwortungsvollen Dienst des Publizisten von der größten Wichtigkeit ist. Es ist eine strenge Pflicht des Journalisten, unter keinen Umständen die Quelle anzugeben, aus der er geschöpft hat; die Verletzung dieser Pflicht ist ein Vertrauensmißbrauch, der als entehrend betrachtet werden muß. Nach § 153 der Strafprozeßordnung darf der Zeuge die Aussage verweigern, wenn sie ihm Schande brächte. Dieser Rechtswohltat haben sich viele unserer Kollegen bedient, wenn sie als Zeugen in einem Strafprozesse den Namen der Person bekanntgeben sollten, vor der sie eine Nachricht erhalten hatten. Zuweilen kam es zu Strafandrohungen, die zur Aussage zwingen sollten. Die Zeugen blieben jedoch standhaft und die Gerichte ließen von dem Zwange ab, damit in dem ernstesten Konflikte nicht die Seele unterliege. Als aber der Oberste Gerichts- und Kassationshof im Jahre 1904 ein Urteil gefällt hatte, das die Anwendung des § 153 St.-P.-O. für die im gegebenen Falle als Zeugen berufenen Journalisten nicht zuließ und den Zeugniszwang aussprach, da hielt es die »Concordia« für geboten, zu dem Urteile, das sich mit der übereinstimmenden Praxis der Gerichte in Widerspruch setzte, Stellung zu nehmen. In feierlicher Form wurde in einer am 22. Januar 1905 abgehaltenen Protestversammlung der Schutz des Redaktionsgeheimnisses als ein dringendes Postulat der Presse aufgestellt und der Zeugniszwang als eine Strafe erklärt, die der gewissenhaften Pflichterfüllung und der Wahrung der Standesehre auferlegt wird. Seither hat auch der internationale Preßkongreß, der die Vertreter der Presse aller europäischen Staaten vereinigt, die Geheimhaltung der Quellen, aus denen der Journalist seine Nachrichten erhält, als einen unabweislichen Grundsatz proklamiert,



der im gesamten öffentlichen Interesse hochgehalten werden muß. Daß böswillige Nachrichten, welche die private Ehre verletzen, auf einen derartigen Schutz keinen Anspruch erheben dürfen, braucht nicht näher erörtert zu werden.

Mit großer Befriedigung begrüßten wir es, als die Abgeordneten Dr. Pacak und Dr. Pantuczek in der am 24. Januar 1905 abgehaltenen Sitzung des Abgeordnetenhauses den Antrag stellten, in den § 152 St.-P.-O., der die vom Zeugnisse befreiten Personen aufzählt, sei der nachstehende Zusatz einzufügen: »3. Zeitungsredakteure in Ansehung jener Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne das Redaktionsgeheimnis zu verletzen.« Der Antrag wurde damals dem Preßgesetzausschusse zugewiesen. Es sei uns gestattet, diesen Antrag mit der Bitte aufzunehmen, der hochgeehrte Ausschuß wolle denselben in Beratung ziehen und den entsprechenden Beschluß dem neuen Preßgesetze einverleiben.

#### Die Ehre der Zeitung.

Den vorstehenden Hauptbeschwerden über den Inhalt des vorliegenden Preßgesetzentwurfes gestatten wir uns zum Schlusse noch einige Bemerkungen beizufügen, über dasjenige, was wir zu unserem tiefsten Bedauern in dem Gesetze vermissen. Wir haben einleitungsweise die Befürchtung ausgesprochen, daß ein Preßgesetz gegen die Presse geschaffen werden könnte, und ein solches wäre in der Tat vorhanden, wenn es nicht unseren Vorstellungen gelingen sollte, die Aufnahme von Bestimmungen zum Schutze der Presse zu erreichen.

Am 12. März 1902 hat der Oberste Gerichtshof eine Entscheidung gefällt, durch welche ausgesprochen wurde, daß eine Zeitung nicht Objekt einer Ehrenbeleidigung sein könne. Diese Entscheidung hat den Zeitungen die aktive Klaglegitimation genommen und einen Zustand der Rechtlosigkeit der in Oesterreich erscheinenden Zeitungen hervorgerufen, der von allen Angehörigen des journalistischen Berufes als eine brennende Schande empfunden wurde. Unser Verein fand sich bestimmt, in einer außerordentlichen Generalversammlung am 20. April 1902 gegen jene oberstgerichtliche Entscheidung nachdrücklichen und feierlichen Protest einzulegen und das Verlangen aufzustellen, daß die Ehre der Zeitung einen entsprechenden Schutz findet, daß die Zeitung nicht nur als Rechtsobjekt, sondern auch als Rechtssubjekt anerkannt werde.

Diese unsere Forderung ist auch in dem vorliegenden Preßgesetzentwurf unerfüllt geblieben und wir machen daher neuerdings die Forderung geltend, daß in dem Entwurf auch Bestimmungen betreffend die strafbaren Handlungen, welche gegen Druckschriften begangen werden, Aufnahme finden. Es muß ausdrücklich ausgesprochen werden, daß die in den §§ 478, 488, 491 und 496 St.-G. bezeichneten strafbaren Handlungen auch gegen eine periodische Druckschrift begangen werden können und daß die Privatklage in diesem Falle (§ 495 St.-G.) sowohl dem Herausgeber als dem verantwortlichen Redakteur zustehe.

Aus der theoretischen Anschauung, daß die Zeitung als solche keinen Schutz gegen Beschimpfungen genießt und nicht das Objekt einer Beleidigung sein kann, würde sich aber zumindest das Recht des Strafbefreiungsgrundes der Retorsion ergeben. Es ist uns nicht unbekannt, daß das geltende Strafgesetz kein Ehrennotrecht kennt, keine Straflosigkeit einer Beleidigung, die sofort erwidert wird. Bei dem Fehlen des Rechtes auf Wahrnehmung berechtigter Interessen muß aber der österreichischen Presse ein gewisser Rückhalt gewährt werden, den wir, zum Teil wenigstens, in der Anerkennung des Strafbefreiungsgrundes der Retorsion erblicken würden. Sollte der vorliegende Preßgesetzentwurf zum Gesetz werden, so wird er auch bei Annahme unserer gewiß bescheidenen Anträge, die stets darauf abzielen, keine Verzögerung der dringend notwendigen Preßreform herbeizuführen, so viele Privilegia onerosa für die österreichische Presse enthalten, daß ihr dieses eine Privilegium lucrativum gegönnt werden könnte.

Für den Journalisten- und Schriftsteller-Verein »Concordia«:

Dr. Julian Sternberg,  
Vorstandsmitglied.

Dr. Sigmund Ehrlich,  
Präsident.



# PROTOKOLL

über die

# FESTVERSAMMLUNG

die

am 27. Jänner 1912, um  $\frac{1}{2}$ 4 nachmittags

zur

Feier des 70. Geburtstages des kais. Rates Ignaz Wilhelm

im großen Saale des »Concordia«-Clubs stattfand.

Anwesend: kais. Rat Wilhelm und Frau, Richard Wilhelm und Frau, sowie die Tochter des Jubilars Frau Dr. Hey.

Ferner nahezu sämtliche Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses, endlich zahlreiche Kollegen der Wiener Redaktionen.

Den Vorsitz führt der Präsident Dr. Sigmund Ehrlich; zu seiner Rechten Regierungsrat Wilhelm Neumann, zur Linken Alfred Pappenheim.

Tagesordnung: Eine wichtige Angelegenheit.

Präsident Dr. Ehrlich eröffnet nach  $\frac{1}{2}$ 4 Uhr die Sitzung und hält folgende Ansprache:

Verehrte Damen und Herren!

Wir haben uns zu einer außerordentlichen Sitzung versammelt, auf deren Tagesordnung eine »wichtige Angelegenheit« steht. Fast scheint mir, als wüßten Sie bereits, was sich unter dieser »wichtigen Angelegenheit« verbirgt. Doch lassen Sie mich nur noch eine Weile im *clair obscur*. Wir pflegen in der Regel nur die obersten und oberen Spitzen im Vereine zu feiern und zu ehren. Doch so wenig ein Heerführer und seine Korpskommandanten allein die Schlachten schlagen können, die ihren Ruhm bedeuten, ebensowenig können die Leitartikler und Feuilletonisten für sich allein die Größe der Zeitung schaffen, jener Zeitung, die der Leser braucht und die den Leser interessiert. Auf beiden Seiten sind die Truppenkörper und die Kommandanten der Abteilungen unentbehrlich. So wollen wir uns heute mit einem solchen Unterfeldherrn beschäftigen, mit einem Manne, der uns allen und vielen, die hier abwesend, aber im Geiste zugegen sind, ans Herz gewachsen ist, mit einem Manne, der die Zeitungsarmee mit Proviant und Munition versorgt. Wir nennen das Gebiet, auf dem dieser Mann sich betätigt, den »lokalen« Teil. Wer die Verhältnisse nicht kennt, mag vielleicht mit den Achseln zucken, wenn er hört, daß es sich um einen Mitarbeiter des »lokalen« Teiles handelt. Aber dieser »lokale« Teil erfährt alle Begebenheiten der Zeit, alle gesellschaftlichen und alle politischen Ereignisse, alle Festlichkeiten, alle Jubiläen, alle Widerwärtigkeiten, alle Menschlichkeiten und Unmenschlichkeiten,



alles Leid und alle Freude. Auf 47 Jahre der sogenannten »lokalen« Arbeit blickt der Mann zurück, um den es sich hier handelt. Eine Fülle hochbedeutsamer historischer Vorkommnisse drängt sich in diesem Zeitraume zusammen, Monarchen- und Fürstenbegegnungen, Entrevuen zwischen leitenden Staatsmännern Europas, Hoffestlichkeiten und tragische Ereignisse der höchsten Kreise, der großen Gesellschaft, mannigfache Vorfälle des bewegten Lebens. Alles hat vor allem im »lokalen« Teile seinen Niederschlag gefunden. Oft ist es dem Lokalisten nicht möglich gewesen, mehr zu erreichen als Äußerlichkeiten, die scheinbar nicht sind. Wir Journalisten wissen aber, daß solche Äußerlichkeiten von der größten Wichtigkeit sind. Wir sollen alles erforschen, wir sollen in die tiefsten Geheimnisse eindringen und sie dem Publikum enthüllen, uns sind aber nur zu oft und gerade in den entscheidendsten Momenten die Türen verschlossen und die Gemächer, wo die wichtigen Gespräche geführt werden, unzugänglich. Da kommen uns die Äußerlichkeiten, die das Auge des Lokalisten wahrnimmt, zu Hilfe. Es ist für uns von Wichtigkeit, zu wissen, ob in einer bestimmten kritischen Zeit, z. B. der französische Botschafter Cambon mit dem Staatssekretär Schön in Verbindung steht, ob sich die beiden Staatsmänner auch nur besuchen; es ist von Interesse, zu erfahren, ob Herr Kiderle-Waechter in Rom auch den Vatikan besucht hat oder nicht; es ist von Wichtigkeit, festzustellen, ob Graf Metternich-Wolff, der deutsche Botschafter in London, mit den dortigen politischen führenden Persönlichkeiten im Verkehr steht, ob Graf Metternich diese maßgebenden Spitzen besucht oder nicht, ob es wahr ist, daß sich die Leute auf der Straße nicht einmal grüßen. Aus all diesen Äußerlichkeiten bauen sich, wenn sie festgestellt sind, unsere Pioniere die Brücken, unsere Redakteure das politische Bild, unsere Leitartikler und Feuilletonisten ihre Betrachtungen und Essays.

Das ist der »lokale« Teil, auf dem der Mann des heutigen Tages 47 Jahre rastlos und unverdrossen tätig war, ohne sich einen Sommerurlaub zu gönnen und der, wenn er scheinbar auf Urlaub ging, immer wieder nur im Dienste war. Siebenundvierzig Jahre in der Treitmühle, die oft viel Ähnlichkeit mit der treadmill besitzt, von der Charles Dickens in seinem Weihnachtsmärchen spricht. Siebenundvierzig Jahre Arbeit im »lokalen« Teile! Das ist das Gebiet, auf dem Sie, lieber Freund, Sie verehrter kaiserlicher Rat Wilhelm — nun ist der Name endlich heraus — fast ein halbes Jahrhundert lang sich gemüht und gesorgt haben. Es ist interessant, den Umschwung der journalistischen Verhältnisse festzuhalten, der sich seit der Gründung der »Korrespondenz Wilhelm«, die Sie ins Leben riefen, vollzogen hat. Bis in die Achtzigerjahre gab es in Wien nur eine ganz geringe Anzahl von Korrespondenzen. Die Journale, und namentlich die großen Zeitungen, wollten damals von den Korrespondenzen absolut nichts wissen. Jedes Blatt suchte in jedem einzelnen Falle sich die Nachrichten selbst zu verschaffen und seinem Publikum nur eigene Berichte zu bieten. Es war ein Kampf gegen die Korrespondenzen und so hatten auch Sie große Mühe, sich die Quellen zu schaffen und sichern, aus denen Sie zu schöpfen hatten, eine aufreibende, doch wenig einträgliche Arbeit.

Ich will nicht untersuchen, wodurch es kam, daß es seither ganz anders geworden ist. Heute gibt es fast unzählige Korrespondenzen, die alle die Zeitungen mit Proviant und Munition versorgen. Unter diesen Korrespondenzen steht aber die »Korrespondenz Wilhelm« obenan. Und daß es so kam, ist Ihr Werk und Ihr Verdienst, mein lieber kaiserlicher Rat. Ihrer Gewissenhaftigkeit, Ihrer Rechtschaffenheit, Ihrem andauernden Fleiße, Ihrer treuen Arbeit danken Sie es, daß die »Korrespondenz Wilhelm«, wenn ich so sagen darf, gleichzeitig der Vertrauensmann der amtlichen und sonstigen zuverlässigen Informationsquellen, sowie der Blätter ist, die Ihre Nachrichten mit voller Zuversicht aufnehmen. Für Sie sind, um mit Wippchen zu sprechen, nur wenige gebratene Tauben in der Luft herumgeflogen. Aber auf Sie trifft das Horazische Wort zu: integer vitae scelerisque purus. (Lebhafter Beifall.) Ein Mann, dem solch ein Zeugnis ausgestellt werden kann, ist gewiß ein kernbraver, guter, tadelloser Mensch.

Und nun noch ein paar Bemerkungen über den Kollegen in der Verwaltung.

Sie gehören schon seit vielen Jahren unserem Ausschusse an. Hier sind Sie in der Regel der große Moltke. (Heiterkeit.) Wenn Sie aber zum Worte kommen und gar, wenn Sie zur Tat schreiten, dann ist alles pünktlich, korrekt, gediegen, sicher. Wir verehren Sie auch als einen unserer treuesten Mitarbeiter, der der »Concordia« herzynig ergeben ist. Gäbe es bei uns einen Nobel-Preis, würden wir Ihnen denselben verleihen, hätten wir einen Tugendpreis, wir würden



Ihnen denselben zusprechen. Derlei Zeichen der Anerkennung und Ehrung besitzen wir nicht. Der Vorstand und der Ausschuß haben daher eine eigene Auszeichnung gewählt. In einer gemeinschaftlichen Sitzung, die wir Ihnen, verzeihen Sie es, verschwiegen haben und der Sie daher — die erste Absenz — ferne geblieben sind, wurde der Beschluß gefaßt, einen Fonds zu stiften, der den Namen »Ignaz Wilhelm-Fonds« trägt und dazu bestimmt ist, einem verwaisten Kinde eines Wiener Journalisten, der entweder bei einer Wiener Lokalkorrespondenz tätig war oder dem lokalen Teile eines in der »Concordia« vertretenen Blattes angehörte, Unterstützung zu gewähren. (Lebhafter Beifall.) Die »Concordia« hat zu diesem Zwecke den Betrag von 1000 K gewidmet. Von Kollegen im Verein sind etwa 500 K dazugekommen, so daß der Fonds heute ungefähr 1500 K beträgt. Wir wünschen und geben uns der Hoffnung hin, daß allmählich neue Zuflüsse folgen werden, damit der Fonds im gegebenen Falle eine ansehnliche Hilfe zu bieten im stande sei.

Ihre Schüler und Freunde hatten das Bedürfnis, den Gefühlen der Dankbarkeit und den großen Sympathien sichtbaren Ausdruck zu geben. Die Schüler und Freunde erlauben sich daher, Ihnen ein bescheidenes Ehrengeschenk anzubieten, das ich Ihnen hiermit vorführe. (Ein auf einem Seitentisch befindliches großes Etui wird geöffnet und präsentiert eine Standuhr in figuraler Ausführung.)

Möge diese Kundgebung Ihnen und Ihrer hochverehrten Familie zur Freude und zur dauernden Erinnerung an den heutigen Tag gereichen, möge die bescheidene Gabe ein Beweis der großen Verehrung sein, die Ihnen die Journalisten der Wiener Presse entgegenbringen.

Goethe sagt: »Das Alter ist ein höflich Mann,  
einmal übers andere klopft er an.«

Bei Ihnen, lieber Freund, merkt man glücklicherweise wenig davon, daß das Alter angeklopft hätte. Möge Ihnen die Frische der körperlichen und geistigen Kräfte noch lange erhalten bleiben, zur Freude Ihrer Familie, zum Nutzen der »Concordia«. (Lebhaftes, lange anhaltendes Händeklatschen.)

\* \* \*

**Regierungsrat Wilhelm Neumann** erhält das Wort:

Mein lieber Wilhelm! Mit jener Gründlichkeit, die unseren hochverehrten Präsidenten auszeichnet, zugleich mit jener vom Herzen kommenden und zum Herzen gehenden Wärme, die ihm in so hervorragendem Maße eignet, hat er in der Rede, die soeben verklungen, deiner nie rastenden Tätigkeit sowie deiner hervorragenden Verdienste um die Standesinteressen gedacht und ein plastisches Bild deiner Persönlichkeit entworfen. Ich wüßte wahrlich nicht, was ich diesen glänzenden Ausführungen hinzufügen sollte, um noch mehr zu deinem Lobe zu sagen. Ich will aber nur im Namen deiner gewesenen Mitarbeiter und Schüler einige Bemerkungen vorbringen, die nichts anderes bezwecken, als dir die Versicherung zu geben, daß diese Kollegen ein stets dankbares und treues Andenken bewahren.

Erst vor wenigen Tagen haben wir gelegentlich einer Feier, die zu Ehren unseres Präsidenten stattgefunden hat und zu der auch du als Teilnehmer erschienen bist, aus dem Munde des Präsidenten gehört, daß er derartige kollegiale Zusammenkünfte stets mit Freude begrüße, weil sie geeignet sind, die Bande der Freundschaft um die Vereinsgenossen immer enger zu schlingen. Ein freundlicher Zufall fügt es, daß wir uns schon wenige Tage nach dieser Feier hier zusammenfinden konnten, um eine Wilhelm-Feier zu begehen. Ein Blick auf die so überaus zahlreich erschienenen Kollegen wird dir, lieber Wilhelm, beredter, als es meine Worte vermöchten, sagen, welcher großen Sympathien und welcher Wertschätzung du dich im Kreise deiner Kollegen mit Recht erfreust. Die heutige Feier ist auch ein rühmendes Zeugnis für die Tatsache, daß die »Concordia« wahres Verdienst immer zu würdigen und zu ehren versteht.

Speziell meine Wenigkeit als Sprecher deiner einstigen Mitarbeiter ist wie wenige in der Lage, die Rastlosigkeit deiner Arbeit nach Gebühr zu würdigen. Deine Schüler, die bei dir durch eine harte, aber ganz ausgezeichnete Schule der Journalistik gegangen sind, haben von dir vornehmlich eines gelernt, was du ihnen als kostbarsten Besitz mit auf ihren weiteren Lebensweg gegeben hast: die peinlichste Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit in der Darstellung, das Bestreben, der Wahrheit in allen Fällen so nahe zu kommen, als dies möglich.



Du trittst heute über die Schwelle des siebenzigsten Lebensjahres und dir, als einem sattelfesten Bibelkenner, werden die Worte des königlichen Psalmisten sicherlich gegenwärtig sein, der da sagte: »Das Leben des Menschen währet siebenzig Jahre, wenn es hoch kommt, achtzig Jahre, und wenn es köstlich gewesen, dann ist es Mühe und Arbeit gewesen.« Speziell diese letzten Sätze passen — ich muß sagen: leider! — auf deinen ganzen bisherigen Lebenslauf. Dein ganzes bisheriges Leben war immer nur der strengsten Pflichterfüllung gewidmet, hat dir fast nur Mühe und Arbeit gebracht. Allerdings hast du dabei das jeden arbeitenden Menschen befriedigende, um nicht zu sagen, stolze Bewußtsein, daß dein öffentliches Wirken trotz deiner großen Bescheidenheit doch nicht ohne sichtbare Anerkennung auch außerhalb des Kreises deiner Kollegen geblieben ist, ferner, daß du dir selbst ein Monument geschaffen, das deinen Namen in ferne Zeiten tragen wird: deine Korrespondenz! Du hast auch das seltene Glück zu verzeichnen, daß du dir in deinem Sohne Richard einen Mitarbeiter herangezogen und herangebildet hast, der deinem Namen schon jetzt alle Ehre macht und den glänzenden Ruf deiner Korrespondenz zu erhalten bemüht ist und bemüht bleiben wird.

Und nunmehr, mein lieber Wilhelm, will ich dir das Geschenk der Kollegenschaft überreichen. Es ist, wie du siehst, eine Uhr, und ich glaube, dir an deinem heutigen Ehrentage keinen besseren Wunsch mitgeben zu können, als wenn ich sage: Möge dir diese Uhr fortan nur glückliche Stunden schlagen! (Lebhafter, andauernder Beifall.)

\* \* \*

Alfred Pappenheim, Präsident des Verbandes der Wiener Zeitungskorrespondenzen:

Hochgeehrte Festversammlung!

Sehr verehrter Herr kaiserlicher Rat!

Was Sie, Herr kaiserlicher Rat, als Journalist, als Mensch bedeuten, das ist hier von viel berufenerer Seite mit viel beredterer Zunge gesagt worden, als ich es vermöchte. Ich habe hier nur die Grüße der engeren Kollegen, die im Verbands der Wiener Zeitungskorrespondenzen vereinigt sind, zu Ihrem heutigen 70. Geburtstage zu überbringen. Ich habe der Verehrung Ausdruck zu verleihen, die wir dem Manne entgegenbringen, der in seiner Korrespondenz das ganze Korrespondenzwesen durch seine Tätigkeit erst auf die Höhe gebracht hat, der in seinem Werke, einen Standard Typ einer Korrespondenz geschaffen hat. Ich habe hier nur die Aufgabe zu lösen, zu erörtern, wie sich Sie, verehrter Herr kaiserlicher Rat, zu unserer Vereinigung gestellt haben, der Sie, was wir uns zur Ehre anrechnen, seit ihrem Bestande angehören. Obzwar es uns leider nicht vergönnt war, daß Sie, Herr kaiserlicher Rat, direkt in die Verwaltung eintraten, da leider Aufgaben höherer Art Sie fernhielten, haben Sie doch stets mit uns gearbeitet und ich darf es hier sagen, daß nichts in unserer Vereinigung in Fragen des Standes, in humanitärer Richtung geleistet wurde, ohne daß Sie als stiller Berater befragt wurden, an dem Sie nicht mitwirkten. Und wenn es uns gelungen ist, so manchen schönen Erfolg zu erzielen, so kann ich es vielleicht dem Umstande zuschreiben, daß Sie unser Helfer und Förderer waren.

Der Verband hat, als die Frage an uns trat, wie wir den kaiserlichen Rat Wilhelm ehren könnten, begriffen, daß die höchste Auszeichnung über die wir verfügen können, gerade eben noch gut genug ist, um Ihnen, verehrter Herr Rat, zu teil zu werden. Die Generalversammlung hat einstimmig beschlossen, und Sie, verehrter Herr Rat, waren ja Zeuge des Jubels, den der Antrag hervorrief, Ihnen die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen, und ich habe die Ehre, verehrter Herr kaiserlicher Rat, Ihnen heute das Diplom zu überreichen. Indem ich die herzlichsten Glückwünsche unserer Kollegen hinzufüge, bitte ich Sie, verehrter Herr Rat, uns Ihre Liebe und Ihr Wirken auch in Zukunft zu schenken.

Zum Schlusse möchte ich an den gestrengen Herausgeber der »Korrespondenz Wilhelm« die dringende Bitte richten, seinem bewährtesten und ältesten Mitarbeiter, Herrn kaiserlichen Rat Ignaz Wilhelm, in Hinkunft etwas mehr Muße zu gewähren, damit er seine kostbare Kraft erhalte im Interesse der Wiener Journalistik und zur Freude seiner Familie und seiner zahlreichen Freunde noch lange, lange Jahre. Dies wünschen wir alle! (Lebhafter, andauernder Beifall.)

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.